

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

Gemeinde Luzern

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,
ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchsteller:	<i>ewl Kabelnetz AG, Industriestrasse 6, 6002 Luzern</i>
Bauvorhaben:	<i>S-2662974.1 TS Hünenberg - Neue TS auf der Parzelle 2250 der Gemeinde Luzern, rechtes Ufer / L-0228545.2 20 kV-Kabel zwischen dem Unterwerk Fluhgrund und der TS Hünenberg - Einschlaufung in die neue TS - Grabarbeiten sind nur unmittelbar vor der neuen TS vorgesehen / L-2662976.1 20 kV-Kabel zwischen den TS Hünenberg und TS Wesemlin - Einschlaufung in die neue TS - Grabarbeiten sind nur unmittelbar vor der neuen TS vorgesehen</i>
Zone:	Übriges Gebiet A
Grundstücke-Nrn.:	<i>1200, 1236, 1413, 1195, 1901, 1917, 2250</i> <small>Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.</small>
Ortsbezeichnung:	<i>TS Hünenberg, Unterwerk Fluhgrund, TS Wesemlin</i>

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **12. Oktober 2026 bis 10. November 2026** auf der Gemeindekanzlei Luzern, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/7922/fd6b62ed07> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer in- nert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtli- che Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönli- chen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genom- menen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behaup- tet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 6. Oktober 2026

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf